



Gröbenzell, 29.04.2021

Liebe Eltern,

die Änderung des 4. Bevölkerungsschutzgesetzes („Bundesnotbremse“) haben eine Anpassung der 12. Bayerischen Infektionsschutzverordnung notwendig gemacht.

Was dies für den Schulbetrieb in nächster Zeit bedeutet, hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in einem heute erschienenen Schreiben wie folgt zusammengefasst:

*Für den Unterrichtsbetrieb in Bayern ergeben sich derzeit **keine** Änderungen.*

Vorerst bis einschließlich 9. Mai 2021 gilt daher wie bisher:

- *Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz **über 100** ist nur Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand möglich für die Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe.*
- *Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** findet in allen Jahrgangsstufen aller Schularten Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand statt.*
- *Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 50** findet in der Grundschulstufe voller Präsenzunterricht statt.*

Auch die Rahmenbedingungen für den Präsenzbetrieb (allgemeine Hygienemaßnahmen wie Maskenpflicht, Mindestabstand, Nachweis eines negativen Testergebnisses als Voraussetzung für den Besuch des Präsenzunterrichts [„Testobliegenheit“]) gelten unverändert weiter.

Für die Frage, ab wann welche der o. g. Unterrichtsformen beim Über- oder Unterschreiten des Schwellenwerts umzusetzen sind, ergibt sich aufgrund der neuen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen gemäß den allgemeinen Verfahrensregelungen nach § 3 der 12. BayIfSMV jedoch folgende Neuregelung:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **drei** aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag** in Kraft.

Beispiel:

Überschreitung des Schwellenwerts von 100 am Sonntag, Montag und Dienstag > Distanzunterricht (mit Ausnahme der o. g. Jahrgangsstufen) ab Donnerstag.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an **fünf** aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die entsprechenden Maßnahmen **ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft**.

Beispiel:

Unterschreiten des Schwellenwerts von 100 am Samstag, Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch > Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen ab Freitag.

*Die bisherige Stichtagsregelung, wonach allein der Inzidenzwert vom Freitag für den Unterrichtsbetrieb in der gesamten Folgewoche maßgeblich war, ist somit **ab sofort** durch die Neuregelung außer Kraft gesetzt. Somit ist leider nicht ausgeschlossen, dass ein Wechsel zwischen den verschiedenen Unterrichtsformen auch während der Unterrichtswoche erfolgt. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation sind wir uns bewusst; eine Beibehaltung der bisherigen Regelung ist jedoch leider nicht möglich. Hierfür bitten wir um Ihr Verständnis.*

Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde. Wie bisher setzt diese das Staatliche Schulamt in Kenntnis und dieses wiederum informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk.

Ob, ab wann und in welchem Umfang ggf. weitere Öffnungsschritte im Bereich der Schulen erfolgen, ist derzeit nicht absehbar. Sofern sich hier ein neuer Sachstand ergeben sollte, werden wir Sie umgehend informieren.

Für unsere Schule bedeutet dies konkret, dass der Unterricht auch in der nächsten Woche weiterhin für die ersten bis dritten Klassen als Distanzunterricht und für die vierten Klassen als Präsenzunterricht laut Notstundenplan stattfinden wird.

Für die 1. – 3. Klassen wird wieder eine **Notbetreuung** angeboten. Das entsprechende Formular finden Sie in der Anlage bzw. auf unserer Homepage.

Bitte melden Sie Ihr Kind bei Bedarf bis spätestens **Sonntag Abend** an.

Die Teilnahme an der **Notbetreuung** ist - unabhängig von der Inzidenz- nur **mit negativem Test** möglich.

Sollte Ihr Kind in der Notbetreuung für die Arbeit mit dem iPad (z.B. im Padlet) einen Kopfhörer benötigen (Audio-Dateien, Videos etc.), geben Sie ihm bitte einen eigenen Kopfhörer mit. Von Seiten der Schule ist leider kein Verleih möglich.

Sobald wir Informationen bzgl. eines Wechsels der Unterrichtsform erhalten sollten, werde ich Sie selbstverständlich sofort informieren.

Herzliche Grüße, bleiben Sie gesund



Bernd Hochrein, R
(Schulleiter)